

Festmobiliar: Allgemeine Mietbedingungen 2020

1. Mietgegenstand

Gegenstand der Miete sind jeweils die auf dem Lieferschein aufgeführten Gegenstände samt Zubehör und Kleinmaterial. Die Mieterin bzw. der Mieter hat die Mietsache bei Übergabe zu prüfen und Mängel sofort geltend zu machen, ansonsten gilt die Mietsache als einwandfrei. An den Mietgegenständen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

2. Eigentumsvorbehalt

Die Mietgegenstände bleiben Eigentum der Stadt Zug und dürfen weder veräussert, belehnt, verpfändet oder ohne Absprache mit dem Werkhof weitervermietet werden.

3. Ausgangsort / Transport

Die Mietpreise verstehen sich immer ab unserem Lager im Werkhof Göbli, Göblistrasse 7, 6300 Zug. Allfällige Transporte durch die Stadt Zug werden nach Aufwand oder gemäss Offerte in Rechnung gestellt. Hierfür gelten die gültigen Verrechnungsansätze je Stunde für Personal und benötigte Fahrzeuge.

Material-Ausgabe für Selbstabholer: Werkhof Göbli

Montag - Donnerstag 07.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.45 Uhr

Freitag 07.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

4. Haftung

Die Mieterin bzw. der Mieter übernimmt die Haftung für das Material vom Zeitpunkt der Entgegennahme bis zur Rückgabe an die Stadt Zug. Die Mieterin bzw. der Mieter haften vollumfänglich für allfällige Schäden (unsachgemässe Handhabung, äussere Einflüsse, Diebstahl usw.).

5. Versicherungen

Haftpflicht-, Feuer- und Elementarschäden sind durch den Vermieter versichert.

Eine Vandalismus- und Diebstahlversicherung ist von der Mieterin bzw. dem Mieter abzuschliessen.

6. Annullierung

Bei Annullierung eines vereinbarten Mietverhältnisses schuldet die Mieterin bzw. der Mieter der Stadt Zug eine pauschalisierte Entschädigung gemäss folgenden Ansätzen:

25 %	des vereinbarten Mietbetrags	bis 14 Tage vor Mietbeginn
50 %	des vereinbarten Mietbetrags	bis 3 Tage vor Mietbeginn
75 %	des vereinbarten Mietbetrags	bei späterer Annullierung

7. Preise und Konditionen

Die Mietpreise gemäss separater Preisliste verstehen sich für einen Anlass von maximal vier aufeinander folgenden Tagen (1 Wochenende). Jeder weitere Tag wird mit 10 % der Grundmiete zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mietpreise verstehen sich immer exklusive 7.7% Mehrwertsteuer. Preisanpassungen bleiben vorbehalten. Die Stadt Zug behält sich vor, Akontorechnungen zu stellen oder Barzahlung bei Abholung zu vereinbaren. Bei Rechnungsbeträgen unter CHF 100.-- gilt Barzahlung.

8. Rückgabe

Das Mobiliar muss in unbeschädigtem und sauberem Zustand sowie in gleich geordneter Form wie bei der Übernahme am vereinbarten Ort zurückgegeben werden. Nicht retournierte oder beschädigte Ware wird zum Wiederbeschaffungspreis, bzw. Wiederherstellungspreis in Rechnung gestellt.

9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Zug

Zug, 14. Mai 2019